

# Schulverein der Luther-Schule Lübeck e.V.



## Satzung

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Luther-Schule Lübeck“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Schulverein der Luther-Schule Lübeck e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

Das Geschäftsjahr ist vom 1. August bis zum 31. Juli.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Luther-Schule,
- die Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln, sowie der würdigen Ausgestaltung der Schulräume und des Schulgeländes
- und die Unterstützung von Schülern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse, um deren Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a.) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Luther-Schule besuchen
- b.) ehemalige Schülerinnen und Schüler
- c.) Lehrkräfte und Freunde, sowie Förderer der Luther-Schule

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Ausschluss
- c) den Tod des Mitglieds

zu a) Der Austritt erfolgt bei Schulabgang des Kindes, falls die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht gewünscht wird  
oder nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

zu b) Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt. Stundung kann gewährt werden.

2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 6** **Mitgliedsbeitrag**

Die Beitragshöhe bestimmt jedes Mitglied selbst. Der Beitrag sollte jedoch 6,- Euro pro Halbjahr nicht unterschreiten.

Er wird halbjährig erhoben und eingezogen.

## **§ 7** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a)	die Mitgliederversammlung
b)	der Vorstand

## **§ 8** **Mitgliederversammlungen**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher einberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen, sie wählt den Vorstand und beschließt über seine Entlastung, sie wählt die Rechnungsprüfer und sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassungen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen.

Sonstige Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

An der Mitgliederversammlung nehmen der Schulleiter und wenigstens ein Vertreter des Lehrerkollegiums teil.

## **§ 9** **Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 10** **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zu der dann stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Jeweils ein/e Vorsitzende/er und ein Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

## **§ 11** **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung

## **§ 12** **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Luther-Schule zu verwenden.

Lübeck, 10. Juli 2008

Der Vorstand